



TARIFORDNUNG

Schulische Nachmittagsbetreuung

Adalbert-Stifter-Straße 4
4560 Kirchdorf an der Krens

Präambel

Diese Tarifordnung gilt für die Schulische Nachmittagsbetreuung der Stadt Kirchdorf an der Krens und beruht auf § 15 der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.

§ 1 Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen Schülernachmittagsbetreuung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnung des Bruttofamilieneinkommens gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die Einkünfte eines Jahres nachzuweisen oder sind die Einkünfte der dem Stichtag gemäß Abs.4 letztvorangegangenen 3 Monate nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Berechnungsgrundlage für den Elternbeitrag des jeweiligen Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind der Leitung bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum Besuch der Schülernachmittagsbetreuung nach, ist der Höchstbeitrag bis zur Vorlage zu leisten.
Eine rückwirkende Rückerstattung erfolgt nicht.

§ 2 Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Elternbeitrag für ihr Kind zu leisten. Ebenso haben Eltern oder Erziehungsberechtigte eines Kindes, das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, einen Elternbeitrag zu leisten.
- (2) Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Schülernachmittagsbetreuung abgedeckt, ausgenommen eine allenfalls verabschiedete Verpflegung, angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge.
- (3) Der Elternbeitrag wird für die Betreuung während des Schulbetriebs berechnet. Sämtliche Beiträge werden monatlich im Nachhinein mittels Bankeinzug 10 Mal pro Jahr eingehoben und verstehen sich inklusive Umsatzsteuer.
- (4) Ist ein Kind mehr als 3 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung (ärztliche Bestätigung) am Besuch der Schülernachmittagsbetreuung verhindert, so wird der Elternbeitrag zur Hälfte ermäßigt.

- (5) Der Mindest- und der Höchstbeitrag, sowie der Materialbeitrag sind indexgesichert; eine Indexanpassung erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.
- (6) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich für die angemeldeten Tage nach den Öffnungszeiten der Einrichtungen und nicht nach der tatsächlichen Anwesenheit der Kinder.
- (7) Ist für die Betreuung eines Kindes eine spezielle Unterweisung des Personals notwendig, so sind diese Kosten von den Eltern zu tragen.
- (8) Die anfallenden Kosten für Infektionsfreischeine sind von den Eltern zu tragen.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der Mindestbeitrag im Schülernachmittagsbetreuung beträgt **46** Euro.
- (2) Der Mindestbeitrag kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

§ 4 Höchstbeitrag

Der Höchstbeitrag wird mit **124** Euro festgelegt.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine beitragspflichtige Kinderbetreuungseinrichtung in der Gemeinde (Besuchsbestätigung der Kinderbetreuungseinrichtung), wird für das 2. Kind ein Abschlag von 25 % und für jedes weitere Kind ein Abschlag bis maximal 50 % festgesetzt. Ist der Mindestbeitrag beim 1. Kind gegeben, kommt für das 2. Kind der 25 % Abschlag nicht zur Anwendung.

§ 6 Berechnung des Elternbeitrages

Der Elternbeitrag für die Schülernachmittagsbetreuung beträgt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuungszeit.

Für den Besuch der Schülernachmittagsbetreuung an weniger als 5 Tagen wird ein Tarif für 3 Tage festgesetzt, der 70 % vom 5-Tages-Tarif beträgt.

Erfolgt der Eintritt während eines Monats, wird der Elternbeitrag wochenweise verrechnet.

§ 10 Inkrafttreten

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 30. Juni 2022.

Diese Tarifordnung tritt mit 01. September 2022 in Kraft.